

## Schutz kubanischer Herkunftsbezeichnungen

### Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen\*) vom 22. März 1954 (BGBl II S. 1113)

- Auszug -

\*) Anmerkung:

-a) Zustimmung durch Gesetz vom 10. Dezember 1954 (BGBl II S. 1112).

-b) Tag des Inkrafttretens (BGBl 1955 II S. 4) hinsichtlich

1. der gewerblichen Schutzrechte: 20. Januar 1955,

2. des Schutzes der Herkunftsbezeichnungen: 21. Januar 1961.

#### Artikel 13

- (a) -Die Vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig alle Sicherungen und Vergünstigungen, die in ihrer inneren Gesetzgebung zum Schutz von Herkunftsbezeichnungen vorgesehen sind.
- (b) Als falsche Herkunftsbezeichnung wird es angesehen, wenn im geschäftlichen Verkehr auf einer Ware oder in Bezug auf sie, wie bei ihrer Ankündigung oder Anpreisung, innerhalb oder außerhalb eines Warenzeichens ein in den Gebieten der Vertragschließenden Teile gelegener Ort angegeben wird, ohne daß die Ware dort hergestellt, verarbeitet, geerntet oder gewonnen worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Ortsangabe nach Handelsbrauch als Gattungsbezeichnung angesehen werden kann. Jedoch fallen unter diese Ausnahme nicht Ortsangaben bei solchen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Beschaffenheit oder Bewertung gerade von dem Ort der Herstellung oder der Herkunft abhängt. Unzulässig ist auch der Gebrauch von Umschriften, Zeichnungen, Verzierungen, Lichtbildern und anderen Ausdrucksformen, die dazu führen könnten, Waren oder Erzeugnisse den Tatsachen zuwider irgendwie als deutscher oder kubanischer Herkunft erscheinen zu lassen.
- (c) Die Vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, gemäß ihrer Gesetzgebung den Gebrauch des Wappens, der Flagge oder anderer ihrer Hoheitszeichen zur Bezeichnung oder Unterscheidung von Erzeugnissen oder Waren innerhalb ihrer Gebiete zu verhindern, wenn dafür nicht die erforderliche Ermächtigung der Regierung des Vertragschließenden Teiles vorliegt, dem das Hoheitszeichen zusteht.
- (d) In der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Bezeichnungen »Habana«, »Havana«, »Havanna«, »Habano«, »Havano«, »Cuba«, »Cubano«, »Vuelta Abajo« und alle anderen von diesen abgeleiteten oder ihnen ähnlichen Worte weder in ihrer ursprünglichen Form noch in einer Übersetzung noch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen im geschäftlichen Verkehr mit Tabak und Tabakerzeugnissen in einer Weise benutzt werden, die den Tatsachen zuwider den Eindruck bezweckt, daß es sich um natürliche oder gewerbliche Erzeugnisse aus Kuba handelt. Im Verkehr mit in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Tabakerzeugnissen ist es gestattet, auf eine tatsächlich erfolgte Verwendung oder Mitverwendung kubanischen Rohtabaks hinzuweisen. Wenn nur das Deckblatt oder das Umblatt oder die Einlage oder ein Teil der Einlage aus kubanischem Tabak besteht, muß dies derart zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bezeichnung des in Frage kommenden Teiles in der gleichen Form und Größe der Buchstaben sowie an der gleichen Stelle erscheint wie die anderen Worte, die den Hinweis auf die kubanische Herkunft erhalten.
- (e) Bei der Ankündigung von Zigarren oder Zigarillos in Listen kann in der Überschrift auf die Herkunft des Deckblatts aus Kuba durch die Bezeichnung »Havanna Zigarren« hingewiesen werden, wenn bei jeder einzelnen angeführten Zigarrensorte die Bezeichnung »Havanna Deckblatt« und gegebenenfalls jede andere Angabe der Verwendung von kubanischem Tabak gemäß den Bestimmungen im vorgehenden Absatz angebracht wird.
- (f) In der Bundesrepublik Deutschland ist die Einfuhr und der Verkauf von Zigarren und anderen kubanischen Tabakerzeugnissen nur gestattet, wenn sie auf ihrer und äußeren Umhüllung das von der Regierung der Republik Kuba geschaffene Gewährzeichen der Nationalen Herkunft (Sello de Garantia de Procedencia Nacional) tragen. Diese Bestimmung gilt nicht für Erzeugnisse, die sich im Gepäck von Reisenden befinden.
- (g) Die Bezeichnungen oder Ausdrücke, die nach den vorstehenden Absätzen unzulässig sind, können für die Dauer von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nur von denen weiterbenutzt werden,

für die sie zur Zeit der Unterzeichnung des Abkommens eingetragen waren oder die sie in diesem Zeitpunkt benutzt haben. Nach Ablauf dieser Frist ist der Gebrauch der Bezeichnungen oder Ausdrücke, die durch dieses Abkommen verboten sind, schlechthin unzulässig.

#### **Artikel 14**

- (a) Jedes Erzeugnis, das eine falsche Herkunftsbezeichnung aufweist oder irgendein anderes der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Verbote verletzt, unterliegt, je nach Lage des Falles, der Beschlagnahme, der Einziehung, der Zurückweisung an der Zollgrenze oder der Entfernung der falschen Bezeichnung nach den Gesetzen der Vertragschließenden Teile, unbeschadet weiterer dort vorgesehener Maßnahmen.
- (b) Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Behörden jedes der Vertragschließenden Teile von Amts wegen oder auf Antrag ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, der auf ihrem Gebiet bestehenden Organisationen der Wirtschaft oder der dort ansässigen Gewerbetreibenden, die Erzeugnisse oder Waren der betroffenen Art herstellen oder in den Handel bringen.

#### **Artikel 15**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kuba innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.